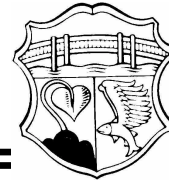


Gemeinde Seeon-Seebruck



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-23

Friedhofsordnung **für den Friedhof an der Walburgiskapelle in Seeon**

1. Der Friedhof an der Walburgiskapelle in Seeon ist keine allgemein benutzbare öffentliche Bestattungseinrichtung. Er dient vorwiegend ortsgeschichtlichen und denkmalpflegerischen Belangen.
2. Die Benutzung des Friedhofes wird vom Gemeinderat durch besondere Vereinbarung geregelt.
3. Die Auflagen über festgelegte Benutzungsrechte und Benutzungsbeschränkungen des Schenkungsvertrages vom 28.07.1969 (Urkunde R Nr. 2155/69) sind zu beachten.
4. Für bestehende Grabstätten, die nicht im Schenkungsvertrag aufgeführt sind, werden die in Ziffer 5. festgesetzten Gebühren erhoben.
5. Bei Vergabe des Benutzungsrechtes an einer Einzelgrabstätte wird eine jährliche Gebühr von 31,00 Euro und bei einer Familiengrabstätte (2 Grabstellen) eine jährliche Gebühr von 61,00 Euro festgesetzt. Die Gebühr ist im voraus für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes (Ziffer 6.) zu erheben.
6. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Auflassung der Grabstätte vom Friedhofsträger verlangt werden. Auf Antrag des Berechtigten kann mehrmals die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre genehmigt werden.
7. Die näheren Einzelheiten werden in Richtlinien festgelegt.

Die Friedhofsordnung wurde am 21.04.1988 vom Gemeinderat der Gemeinde Seeon-Seebruck beschlossen.

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Seeon-Seebruck vom 21.04.1988:

Richtlinien:

für die Vergabe eines Grabbenutzungsrechtes und Gestaltung der Grabstätten zu den Bestimmungen der Friedhofsordnung des Friedhofes an der Walburgiskapelle in Seeon vom 21.04.1988

1. Voraussetzungen

Im Friedhof muss ein geeigneter Platz für eine Einzel- bzw. Familiengrabstätte vorhanden sein, der das Gesamtbild der ortsgeschichtlichen und denkmalpflegerischen Anlage nicht störend beeinflusst und die leichte Begehbarkeit des Friedhofes und der Kapelle nicht behindert.

2. Vergabe

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen der Voraussetzungen auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Bestattungspflichtigen ein Grabbenutzungsrecht zu vergeben mit der Maßgabe der Anerkennung dieser Richtlinien. Der Grabplatz wird vom Friedhofsträger bestimmt.

3. Gestaltung der Grabstätte

Grabmal und sonstige bauliche Anlagen sind genehmigungspflichtig und müssen sich in das Erscheinungsbild des Friedhofes einfügen. Für die Gestaltung, Größe, gärtnerische Gestaltung, Pflege, Instandhaltung, Umschreibung, Auflassung, Gründung des Grabdenkmales, Erhaltung und Entfernung der Grabstätte sind sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen der Friedhofsatzung vom 21.12.1984 zu Grunde zu legen.

4. Vereinbarung

Die Vereinbarung mit dem Benutzungsberechtigten über die Grabnutzung ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.